

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/02/0127

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/02/0170 E 16. Februar 2023 RS 7

Stammrechtssatz

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen. Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022020127.L01